



Fundsachenverordnung Einwohnergemeinde Zermatt

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Aufgaben des Fundbüros.....	3
Kapitel 2: Verluste.....	3
Art. 3 Verlustanzeigen.....	3
Kapitel 3: Fundsachen.....	3
Art. 4 Entgegennahme.....	3
Art. 5 Aufbewahrung.....	3
Art. 6 Herausgabe an den Eigentümer.....	4
Art. 7 Herausgabe an den Finder.....	4
Art. 8 Verwertung.....	4
Art. 9 Anderweitige Annahmestellen.....	5
Kapitel 4: Finderlohn und Gebühren.....	5
Art. 10 Finderlohn.....	5
Art. 11 Gebühren.....	5
Kapitel 5: Schlussbestimmungen.....	5
Art. 12 Schlussbestimmung.....	5
Art. 13 Inkrafttreten.....	5

eingesehen in:

1. Gesetzgebung des Bundes

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Art. 720 - 722) vom 10. Dezember 1907;
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (§ 185) vom 21. Dezember 1937;
- Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Art. 22 bis 24) vom 20. September 2002

2. Gesetzgebung des Kantons

- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 24. März 1998

3. Glossar

3.1 Abkürzungen:

- EWG

Einwohnergemeinde Zermatt

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die vorliegende Verordnung regelt die Aufgaben des Fundbüros der EWG sowie die Handhabung von Fundsachen, welche in Zermatt auf öffentlichem Grund und Boden gefunden wurden.

Art. 2 Aufgaben des Fundbüros

Das Fundbüro ist für die Entgegennahme, Aufbewahrung und Aushändigung von Fundsachen zuständig.

Kapitel 2: Verluste

Art. 3 Verlustanzeigen

Amtliche Verlustanzeigen werden ausschliesslich bei den Kantonspolizeidienststellen ausgestellt.

Kapitel 3: Fundsachen

Art. 4 Entgegennahme

- 1 Fundsachen, welchen einen Wert von mindestens CHF 50.00 übersteigen, werden vom Fundbüro entgegengenommen.
- 2 Bei Fundsachen, mit einem Wert von weniger als CHF 50.00, muss für die Entgegennahme ein erhebliches Interesse an der Fundsache (bspw. Portemonnaie, Schlüssel, usw.) aus Sicht des Fundbüros bestehen.
- 3 Gefährliche Fundsachen müssen angemeldet und auf der zuständigen Polizeistelle abgegeben werden.
- 4 Bei entgegengenommenen Fundsachen wird, nur auf Verlangen hin, dem Finder eine schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- 5 Beim Wunsch auf Erhalt der Fundsache bei Nichtabholung durch den Eigentümer muss dies direkt bei Übergabe der Sache an das Fundbüro schriftlich bestätigt und die Kontaktdaten hinterlegt werden.
- 6 Der Wunsch auf Erhalt eines Finderlohns bei Abholung der Fundsache durch den Eigentümer muss direkt bei Übergabe der Sache an das Fundbüro schriftlich bestätigt werden.
- 7 Falls kein ausdrücklicher Wunsch auf den Erhalt des Fundgegenstandes oder des Finderlohns kundgetan wird, wird seitens des Fundbüros automatisch der Verzicht angenommen.

Art. 5 Aufbewahrung

- 1 Die vom Fundbüro entgegengenommenen Fundsachen werden in einem Register eingetragen.
- 2 Entgegengenommene Fundsachen werden fünf Jahren aufbewahrt.
- 3 Ausnahmen bilden Fundsachen, welche:
 - a) dem raschen Verderben ausgesetzt sind;
 - b) einen kostspieligen Unterhalt und/oder Aufbewahrung/Lagerung generieren;
 - c) aufgrund von Vorschriften oder von Gesetzes wegen vernichtet werden müssen (bspw. Kreditkarten/amtliche Ausweise);
 - d) der ausstellenden Stelle zurückgeben werden können (bspw. Abonnements der Zermatt Bergbahnen AG).

- 4 Bei Fundsachen, welche nach einem Jahr einen geschätzten Zeitwert von weniger als CHF 100.00 aufweisen, behält sich das Fundbüro vor, diese mit Bewilligung des Gemeinderichters gemäss Art. 8 dieser Verordnung zu verwerten.

Art. 6 Herausgabe an den Eigentümer

- 1 Die Herausgabe einer Fundsache an den Eigentümer erfolgt nur dann, wenn der Anspruch an der Sache durch diesen glaubhaft gemacht werden kann. Dies ist gegeben, wenn die Beschreibung auf die Fundsachen sowie den Umstand des Verlustes zutrifft.
- 2 Falls der Eigentümer der Fundsache bekannt ist, wird dieser vom Fundbüro kontaktiert. Er wird darauf hingewiesen, dass der Fund innert 3 Monaten abgeholt werden muss. Bei Nichtabholung innert der gesetzten Frist wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen. Die Verwertung erfolgt gemäss Art. 8 dieser Verordnung.
- 3 Falls die Verhältnismässigkeit einer Abholung nicht gegeben ist und der Eigentümer sich angemessen ausweisen kann, kann die Fundsache dem Eigentümer auf postalischem Weg zugesandt werden. Die Verrechnung erfolgt gestützt auf Art. 11 dieser Verordnung.
- 4 Wenn die Fundsache dem Finder bereits zur Verwahrung übergeben wurde, stellt das Fundbüro den Kontakt zwischen den beiden Parteien her.
- 5 Wenn die Fundsache, gestützt auf Art. 5 Abs. 3 lit. b) und Art. 5 Abs. 4 dieser Verordnung, bereits verwertet wurde, tritt der Erlös oder der geschätzte Wert zum Zeitpunkt der Verwertung an Stelle der Sache. Der Anspruch kann bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren geltend gemacht werden.

Art. 7 Herausgabe an den Finder

- 1 Wenn innert einem Jahr durch den Eigentümer kein Anspruch auf die Fundsache erhoben wurde, erhält der Finder die Möglichkeit, die Sache auf schriftliche Anfrage hin im Fundbüro abzuholen und zu verwahren.
- 2 Falls der Finder bereits bei Übergabe der Fundsache den Wunsch auf Erhalt der Sache kundtut, erhält dieser nach Ablauf eines Jahres die Aufforderung zur Abholung mit einer Frist von 3 Monaten. Bei Nichtabholung innert der gegebenen Frist wird der Verzicht an der Fundsache angenommen.
- 3 Bei einer Abholung der Fundsache durch den Finder muss dieser die Sache gegen vollständige Schadloshaltung dem Eigentümer bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist von 5 Jahren seit dem Fund zur Verfügung halten. Falls die Verhältnismässigkeit einer Abholung nicht gegeben ist und der Finder sich angemessen ausweisen kann, kann der Fundgegenstand auf postalischem Weg zugesandt werden. Die Verrechnung erfolgt gemäss den Bestimmungen aus Artikel 11. Der Finder ist in diesem Fall verpflichtet, auf dem Fundbüro seine Kontaktdaten für die Vermittlung mit dem Eigentümer zu hinterlegen.
- 4 Wenn die Fundsache gem. Art. 5 Abs. 3 lit. b) und Art. 5 Abs. 4 bereits verwertet wurde, tritt der Erlös oder der geschätzte Wert der Fundsache bei deren Vernichtung bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren an dessen Stelle.

Art. 8 Verwertung

- 1 Fundsachen, welche weder vom Eigentümer noch vom Finder abgeholt werden, werden nach dem Verzicht an der Sache beider Parteien, spätestens jedoch nach 5 Jahren, verwertet.
- 2 Fundsachen mit einem Zeitwert von weniger als CHF 100.00 werden ordnungsgemäss vernichtet.
- 3 Falls möglich, werden die Gegenstände einer wohlthätigen oder gemeinnützigen Organisation gespendet.
- 4 Wertgegenstände werden, sofern möglich, verkauft oder verwertet. Aus diesem Erlös wird der Unterhalt des Fundbüros bestritten.

Art. 9 Anderweitige Annahmestellen

- 1 Fundsachen, welche auf der Skipiste gefunden wurden, sind dem jeweiligen Pistenbetreiber abzugeben.
- 2 Die Abgabe von Fundsachen erfolgt an den Eigentümer, Betreiber oder Abwart, wenn diese in Geschäften, Gastgewerbebetrieben oder Häusern aufgefunden wurden (Haus- oder Anstaltsfunde).
- 3 Bei einem Fund in einem öffentlichen Verkehrsmittel ist das Fundbüro des jeweiligen Betreibers die zuständige Anlaufstelle.
- 4 Amtliche Ausweisdokumente oder verwechselte Sachen/verwechselte Gegenstände (Entwendung zum Gebrauch) müssen bei den Kantonspolizeinstellen abgegeben werden.

Kapitel 4: Finderlohn und Gebühren

Art. 10 Finderlohn

- 1 Der Finderlohn wird erst zum Zeitpunkt der Abholung der Fundsache durch den Eigentümer fällig.
- 2 Die Bestimmung der Höhe des Finderlohns sowie die Auszahlung erfolgt zwischen den beiden Parteien Eigentümer und Finder. Das Einverständnis zur Weitergabe der personenbezogenen Kontaktdaten wird vom Fundbüro bei den beiden Parteien eingeholt.
- 3 Bei einer Uneinigkeit in Bezug auf den Finderlohn verweist das Fundbüro auf den Zivilgerichtsweg.

Art. 11 Gebühren

- 1 Bei der Abholung der Fundsache wird eine durch den Gemeinderat festgelegte Bearbeitungsgebühr erhoben.
- 2 Falls ausserordentliche Aufwände verzeichnet werden, werden diese separat ausgewiesen und ebenfalls verrechnet.
- 3 Im Falle eines postalischen Versands werden die Versand- und Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese sind im Voraus zu entrichten.
- 4 Stellt die Höhe der Bearbeitungsgebühr eine unnötige Härte dar, kann das Fundbüro in eigenem Ermessen die Erhebung der Kosten ganz oder teilweise erlassen.

Kapitel 5: Schlussbestimmungen

Art. 12 Schlussbestimmung

Mit Rechtswirksamkeit der vorliegenden Verordnung werden die aufgeführten Bestimmungen auf sämtliche Fundsachen angewendet.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Juli 2025 in Kraft.